

Gemeinde R i e d e r i n g



Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „Sondergebiet Lebensmittelmarkt Riedering – südöstlich der Mehrzweckhalle“

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB

22.10.2020



Plangeber	Gemeinde Riedering	Söllhubener Straße 6 83083 Riedering
Entwurfsverfasser	Ferdinand Feirer-Kornprobst Architekt und Stadtplaner	Filzenweg 19 83071 Stephanskirchen
Grünordnung	Schelle Heyse Behr Landschaftsarchitektur PartG mbB	Hirnsberg 34 83093 Bad Endorf

Inhalt

1. Planungsanlass und Planungsziele
2. Berücksichtigung der Umweltbelange im Verfahren
3. Verfahrensablauf
4. Ergebnis der Alternativenprüfung
5. Darlegung der grundlegenden Abwägungsentscheidung

1. Planungsanlass und Planungsziele

Bereits im Jahre 2016 hatte der Gemeinderat der Gemeinde Riedering beschlossen, einen neuen Standort für einen neuen Lebensmittelmarkt zuzulassen, um eine langfristige Nahversorgung in Riedering sicherstellen zu können.

Nach umfangreichen Diskussionen in der Öffentlichkeit im Vorfeld wurde schließlich von 2 Bewerbern jeweils ein Standort gesichert und ein entsprechendes Konzept vorgestellt. In der Gemeinderatssitzung vom 10.07.2018 entschied sich der Gemeinderat schließlich dafür, einen Bürgerentscheid zum Thema „Lebensmittelmarkt in Riedering“ durchzuführen. Als mögliche Standorte standen eine Fläche westlich des Friedhofs an der Niedermoosener Straße und eine Fläche südlich des Rathauses an der Tinninger Straße zur Auswahl. Der am 14.10.2018 durchgeführte Bürgerentscheid fiel zugunsten des Standortes an der Tinninger Straße aus.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Vorhabens zu schaffen und eine geordnete städtebauliche Weiterentwicklung in diesem Teil des Gemeindegebietes zu ermöglichen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Riedering am 03.09.2019 beschlossen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Ziel und Zweck der Planung ist es, unter dem Aspekt einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie unter besonderer Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange, im Plangebiet ein funktions- und sachgerechtes Angebot an Einzelhandelsflächen in der Gemeinde Riedering bereitzustellen und langfristig zu sichern.

Mit dieser Vorgehensweise wird ein wichtiger Beitrag zur Sicherung der Versorgung mit Gütern des Grundbedarfs sowie zum Erhalt und zur Schaffung wohnortnaher Arbeitsplätze geleistet.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange im Verfahren

Im Rahmen des Bebauungsplans wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Dabei wurden die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege untersucht, umweltbezogene Auswirkungen ermittelt sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich geprüft.

Entsprechend § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB wurde festgelegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Darüber hinaus wurden Abstimmungsgespräche mit den zuständigen Fachbehörden geführt.

Inhalt der Prüfung waren alle in der Anlage zum Baugesetzbuch aufgeführten Umweltbelange, also insbesondere die Auswirkungen der Planung auf Klima, Boden, Fläche, Wasser, Pflanzen und Tiere, Mensch und Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter.

Sämtliche Ergebnisse sind im Umweltbericht dargestellt, der einen selbstständigen Teil der Begründung zum Bebauungsplan bildet. Die Ermittlung und Bewertung der in der Planfolge möglichen Umweltwirkungen erfolgte auf der Grundlage vorhandener Daten und aktueller Bestandserhebungen.

Die Umweltprüfung gelangt zu dem Ergebnis, dass in der weiteren Folge des Bebauungsplans in den untersuchten Bereichen nur Umweltauswirkungen in einem gering bis mäßig erheblichen Umfang zu erwarten sind.

3. Verfahrensablauf

3.1 Chronologie

16.04.2019	Gemeinderatssitzung, Gemeinde Riedering, Aufstellungsbeschluss
20.09.2019	ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
30.09.2019 bis 31.10.2019	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung mit gleichzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB)
03.12.2020 / 18.02.2020	Gemeinderatssitzung, Gemeinde Riedering, Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB; Billigungs- und Auslegungsbeschluss
22.05.2020 bis 22.06.2020	Öffentliche Auslegung mit gleichzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB)
04.08.2020	Gemeinderatssitzung, Gemeinde Riedering, Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB; Billigungs- und erneuter Auslegungsbeschluss
20.08.2020 bis 23.09.2020	Erneute öffentliche Auslegung mit gleichzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB)
13.10.2020	Gemeinderatssitzung, Gemeinde Riedering, Satzungsbeschluss
30.10.2020	ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Inkrafttreten des Bebauungsplans

3.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplans sowie die Auswirkungen der Planung fand in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs in der Fassung vom 03.09.2019 einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom 30.09.2019 bis 31.10.2019 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt sind, wurden gleichzeitig durch die Zusendung der Planunterlagen unterrichtet und aufgefordert zum Bebauungsplan Stellung zu nehmen und gebeten, sich zu dem erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

3.3 Umgang mit den Anregungen aus dem Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange äußerten sich 10 im Verfahren nicht. 7 brachten in ihren Stellungnahmen keine Anregungen oder Bedenken vor. 12 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange trugen Anregungen vor. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in die Abwägung eingestellt. Sie wurden dem Gemeinderat der Gemeinde Riedering in der Sitzung am 03.12.2019 und 18.02.2020 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt:

In der Stellungnahme der Regierung von Oberbayern wurde auf die landschaftliche Einbindung eine möglichst geringe Versiegelung hingewiesen. Zudem wurde festgestellt, dass der Standort sich in städtebaulich integrierter Lage befindet und ansonsten den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim trug Hinweise zum wild abfließenden Wasser und zur Bauvorsorge vor. Die Anregungen wurden als Hinweise und Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen.

Die Brandschutzdienststelle des Landratsamtes Rosenheim trug Hinweise zu Belangen des Brandschutzes vor. Das Schreiben wurde zur Kenntnis genommen, da die Hinweise bereits im Bebauungsplan enthalten waren.

Die Anregungen des Fachbereichs Hoch- und Tiefbau, Landratsamt Rosenheim, hinsichtlich der Kreisstraße RO 47 fanden Beachtung.

Die Anmerkungen des Fachbereichs Bauleitplanung, Landratsamt Rosenheim, hinsichtlich der Auflistung der Sortimente sowie einer Klarstellung zu einzelnen Festsetzungen wurden berücksichtigt.

Die Untere Immissionsschutzbehörde regte an, die schalltechnische Untersuchung hinsichtlich der Auswirkungen des benachbarten Parkplatzes zu ergänzen. Die Anregung wurde berücksichtigt.

Die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde betrafen die Bewertung der Eingriffsflächen, die Parkplatzbegrünung, den Gehölzbestand sowie die Freiflächenbeleuchtung. Zudem wurde angeregt, den Parkverkehr in einer Tiefgarage unterzubringen. Der Vorschlag der Errichtung einer Tiefgarage wurde aufgrund des massiven Eingriffs zurückgewiesen. Die sonstigen Anregungen wurden in modifizierter Form berücksichtigt.

Der Hinweis der Bayernwerk Netz GmbH zur Einplanung einer Trafostation fand Beachtung.

Die Bedenken der Handwerkskammer für München und Oberbayern bezüglich der integrierten Lage sowie der Zentrenverträglichkeit des Vorhabens wurden nicht geteilt.

Der Bund Naturschutz respektiert die Entscheidung des Bürgerentscheids zur Errichtung des Lebensmittelmarktes und trägt verschiedene Anregungen zur Grünordnung vor. Diese wurde weitgehend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Hinweise des Landesamtes für Denkmalpflege, München, waren bereits im Bebauungsplan enthalten und erforderten keine Änderung.

Die Ausführungen der Deutschen Telekom Technik GmbH, Landshut, zur Trassenführung von Versorgungsleitungen und Baumpflanzungen im Bereich der Trassen wurden zur Kenntnis genommen.

Von Seiten der Öffentlichkeit sind 6 Schreiben eingegangen.

Ein Schreiben setzte sich mit dem Anschluss der südlichen Fußwegverbindung auseinander. Der Hinweis wurde berücksichtigt.

In einem weiteren Schreiben wurden Bedenken wegen der Zunahme des Verkehrs und der Verkehrssicherheit vorgetragen. Unter Hinweis auf die verkehrstechnische Untersuchung wurden die Bedenken nicht geteilt.

Der nördlich angrenzende Nachbar trug Bedenken wegen der Zunahme des Verkehrs, der Verschattung des Grundstücks, der Lärmstörungen, des Artenschutzes, der Versiegelung, Zerstörung der Ortsmitte und Nichtberücksichtigung des Gemeindeentwicklungsplans vor. Unter Hinweise auf verschiedene Untersuchungen zu den einzelnen Themenbereichen bzw. der bauplanungsrechtlichen Anforderungen wurde, die Bedenken nicht geteilt.

Von der anwaltlichen Vertretung des nördlich angrenzenden Nachbarn werden Einwendungen hinsichtlich der Erschließung der Wohnungen und Anlieferung, zur schalltechnischen Untersuchung, zur Höhenentwicklung und Dachform, zur Freischankfläche, zum Einzelhandelsbetrieb und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Aufgrund der Anregungen wurde das Erschließungskonzept geändert, die schalltechnische Untersuchung ergänzt sowie redaktionelle Änderungen vorgenommen.

In einem Schreiben mit Unterschriften von 81 Personen wurden Bedenken wegen der fehlenden Übereinstimmung mit dem Bürgerentscheid, der Verkehrserschließung, des

Orts- und Landschaftsbildes sowie der Eingrünung vorgetragen. Unter Hinweis auf die Überprüfung der Begründung und des Umweltberichts hinsichtlich der Formulierungen zum Orts- und Landschaftsbild wurden die übrigen Bedenken nicht geteilt.

Ein weiterer Bürger trug Anregungen wegen fehlender Übereinstimmung mit dem Bürgerentscheid und dem Gemeindeentwicklungsplan vor. Den Anregungen wurde nicht gefolgt.

Die vorgetragenen Bedenken und Anregungen wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Riedering in der Sitzung am 03.12.2019 und 18.02.2020 beraten und sachgerecht abgewogen. Das Abwägungsergebnis wurde gebilligt. Einzelheiten können den Vormerkungen und Sitzungsniederschriften zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten entnommen werden. Die Ergebnisse sind in der Planfassung mit Datum vom 03.12.2019/18.02.2020 berücksichtigt.

3.4 Öffentliche Auslegung der Planung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung sollte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.03.2020 bis 03.04.2020 stattfinden. Coronabedingt erfolgte eine Verschiebung der Auslegung auf 22.05.2020 bis 22.06.2020. Zeitgleich wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt. Neben dem Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht wurden auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie das Abwägungsergebnis aus dem Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB offengelegt.

3.5 Umgang mit den Anregungen aus dem Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange äußerten sich 16 im Verfahren nicht. 8 brachten in ihren Stellungnahmen keine Anregungen oder Bedenken vor. 5 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange trugen Anregungen vor. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in die Abwägung eingestellt. Sie wurden dem Gemeinderat der Gemeinde Riedering in der Sitzung am 04.08.2020 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt:

In der Stellungnahme der Regierung von Oberbayern wurde auf die bereits vorgelegte Stellungnahme hingewiesen. Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim brachte nochmals Anregungen zum wild abfließenden Wasser vor. Diese wurden zur Kenntnis genommen.

Die Untere Naturschutzbehörde verwies auf die Verpflichtungen der Gemeinde bezüglich der Ausgleichsflächen. Dies wurde dahingehend richtiggestellt, dass der Vorhabenträger für die Herstellung und den Unterhalt der Ausgleichsfläche zuständig ist.

Die Bayernwerk Netz GmbH und die Handwerkskammer für München und Oberbayern verwiesen auf ihre früheren Stellungnahmen. Diese wurden zur Kenntnis genommen.

Von Seiten der Öffentlichkeit sind 2 Schreiben eingegangen.

Die anwaltliche Vertretung des nördlich angrenzenden Nachbarn trug Einwände zum Vorhaben- und Erschließungsplan, zum Rücksichtnahmegebot zur Tiefgarage, zur den Zielen der Raumordnung und zur Durchführung der Auslegung vor. Unter Berücksichtigung der Anregungen wurde das gesamte Vorhaben nach Süden verschoben und an der TG-Zufahrt eine Sichtschutzwand eingeplant. Weitere Änderungen erfolgten nicht.

In einem weiteren Schreiben eines Bürgers wurde auf Auswirkungen des Brenner-Nordzulaufs auf das Vorhaben hingewiesen. Diese wurde zur Kenntnis genommen.

Von Seiten der Verwaltung wurde auf die Planänderung, aus statischen Gründen die Unterkellerung zu vergrößern, hingewiesen.

Die vorgetragenen Bedenken und Anregungen wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Riedering in der Sitzung am 04.08.2020 beraten und sachgerecht abgewogen. Das Ab-

wägungsergebnis wurde gebilligt. Einzelheiten können den Vormerkungen und Sitzungsniederschriften zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten entnommen werden. Aufgrund der Änderungen wurde beschlossen, den Bebauungsplan erneut auszulegen.

3.6 Erneute öffentliche Auslegung der Planung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. §4a Abs. 3 Satz 2 BauGB fand in der Zeit vom 17.08.2020 bis 23.09.2020 statt. Zeitgleich wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt. Neben dem Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht wurden auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie das Abwägungsergebnis aus dem Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB offengelegt.

3.7 Umgang mit den Anregungen aus dem Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. §4a Abs. 3 Satz 2 BauGB

Von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange äußerten sich 14 im Verfahren nicht. 9 brachten in ihren Stellungnahmen keine Anregungen oder Bedenken vor. 7 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange trugen Anregungen vor.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in die Abwägung eingestellt. Sie wurden dem Gemeinderat der Gemeinde Riedering in der Sitzung am 13.10.2020 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt:

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, die Untere Naturschutzbehörde, der Fachbereich Hoch- und Tiefbau, Landratsamt Rosenheim, und die Handwerkskammer für München und Oberbayern verwiesen in ihren Schreiben auf frühere Stellungnahmen. Aufgrund der bereits erfolgten Abwägung waren keine Planänderungen veranlasst.

Die Bayernwerk Netz GmbH verwies nochmals auf die Notwendigkeit einer Trafostation hin.

Der Bund Naturschutz verwies darauf, dass eine fehlende Stellungnahme keine Zustimmung bedeutet.

Der nördlich angrenzende Nachbar trug nochmals Bedenken wegen der Umsetzung des Bürgerentscheids, der Verkehrszunahme, des Artenschutzes, der Versiegelung, der Beeinträchtigung der Ortsmitte, des Gemeindeentwicklungsplans, des Orts- und Landschaftsbildes und der geplanten Wohnungen vor. Da keine neuen Aspekte vorgetragen wurden, wurden die Bedenken ohne Änderung zur Kenntnis genommen. .

Das Abwägungsergebnis wurde gebilligt. Einzelheiten können den Vormerkungen und Sitzungsniederschriften zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten entnommen werden.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.10.2020 wurde der Bebauungsplan "Sondergebiet Lebensmittelmarkt Riedering – südöstlich der Mehrzweckhalle in der Fassung vom 13.10.2020 als Satzung beschlossen.

4. Ergebnis der Alternativenprüfung

Die Alternativenprüfung wurde durch den Bürgerentscheid, bei dem 2 Standorte zur Auswahl standen, vorweggenommen. Insofern erfolgte im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens keine Alternativenprüfung.

5. Darlegung der grundlegenden Abwägungsentscheidung

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Lebensmittelmarkt Riedering-südöstlich der Mehrzweckhalle“ beabsichtigt die Gemeinde Riedering die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes planungsrechtlich zu sichern. Die Planung dient der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung des Ortsteiles Riedering. Mit

der Planung soll einen Beitrag zur Sicherung der Nahversorgung, zur Schaffung wohnortnaher Arbeitsplätze sowie zur Bereitstellung von Wohnraum leisten.

In der Folge des Planvorhabens werden durch die Inanspruchnahme von Grund und Boden durch bauliche Anlagen auch die Themenkreise Umweltschutz und Umweltvorsorge in vielfältiger Weise berührt. Im Rahmen einer Umweltprüfung wurden die relevanten Umweltfolgen deshalb in einem der Planungsstufe angemessenen Umfang und Detaillierungsgrad überprüft, so dass hinreichende Beurteilungskriterien für den vorliegenden Bebauungsplan bestehen. Umweltwirkungen liegen vor allem in einem Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung, in einer Veränderung des Oberflächenabflusses und einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate.

Die durch die städtebauliche Planung beeinflussten Veränderungen der örtlichen Umweltqualität werden mit Mitteln der Planung in der Weise gesteuert, dass nachhaltige Beeinträchtigungen von Mensch und Naturhaushalt möglichst vermieden und, soweit unvermeidbar, durch geeignete Maßnahmen vermindert und kompensiert werden. Die örtliche Lage des Plangebietes im direkten Anschluss an den bestehenden Siedlungszusammenhang sowie die konzeptionelle Ausgestaltung des Bebauungsplans unter Rückgriff auf bereits bestehende Infrastruktureinrichtungen orientieren sich am Grundsatz einer vorausschauenden Gesamtplanung und schaffen somit wesentliche Voraussetzungen für eine umweltschonende und flächensparende Entwicklung im Sinne des städtebaulichen Leitbildes der Gemeinde Riedering.

Anhand des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ ist sowohl die derzeitige ökologische Bedeutung des Geländes als auch der in der Planfolge zu erwartende Eingriff hinsichtlich seiner Schwere beurteilt und der verbleibende Ausgleichsbedarf als Größenordnung beziffert worden. In der Planfolge werden ausschließlich Flächen mit einer eher geringen Bedeutung für den Naturhaushalt in Anspruch genommen, so dass ein Kompensationsfaktor von 0,4 als sachgerecht beurteilt wird. Der zu erwartende Eingriff muss in einem Umfang von insgesamt 3.016 m² ausgeglichen werden. Dieser verbleibende Ausgleich wird eingriffsnah unmittelbar südlich der Eingriffsfläche in dem entsprechenden Umfang gesichert und hergestellt.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Riedering wurde für den Bereich des Plangebietes im sogenannten Parallelverfahren geändert.

Das Planvorhaben steht im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung.

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Belastungen der Umwelt oder Gefährdungen von Mensch und Tier zu erwarten. Bestehende andere Anlagen mit Auswirkungen auf das Planvorhaben, sonstige Vorbelastungen oder kumulative Wirkungen sind ebenfalls nicht ersichtlich. Eine deutlich wahrnehmbare oder messbare Belastung für die Umgebung durch Gerüche, Abgase oder andere Stoffeinträge sind in der Planfolge nicht zu erwarten. Eine Gefährdung der Umgebung oder ein erhöhtes Unfallrisiko sind sicher auszuschließen.

Im Umkreis zum Plangebiet ist zudem kein Betriebsbereich gemäß § 3 Nr. 5a BImSchG vorhanden. Insofern sind gemäß § 50 BImSchG hervorgerufene Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 1 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen auf benachbarte Schutzobjekte gemäß § 3 Abs. 5 BImSchG nicht zu erwarten.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass in der Folge des Bebauungsplans „Sondergebiet Lebensmittelmarkt Riedering - südöstlich der Mehrzweckhalle“ in planungsrechtlicher Hinsicht keine negativen Umweltauswirkungen in einem mehr als gering erheblichen Umfang zu erwarten sind. Insoweit sind die möglichen Auswirkungen des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung als umweltverträglich zu bewerten. Die Begründung mit Umweltbericht sowie die Verfahrensakte enthalten weiterführende Informationen.